

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/94 vom 10. Januar 2024

Sg Verwaltungsgericht, 2024-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2023_94

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/94 du 10 janvier 2024

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/94 del 10 gennaio 2024

Regeste

Planungsrecht, Verfahren, Art. 45 Abs. 1 VRP. Nach formell rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens betreffend die Änderung Schutzplan durfte die Vorinstanz auf den Rekurs des Beschwerdeführers gegen die diesbezügliche Genehmigung (Art. 26 Abs. 1 RPG; Art. 31 Abs. 1 BauG) mangels Legitimation im Sinne von Art. 45 Abs. 1 VRP nicht eintreten, ohne Recht zu verletzen (E. 3). Vorliegen der Prozessvoraussetzungen hinsichtlich des Begehrens des Beschwerdeführers um Feststellung der Nichtigkeit der dem Streit zugrundeliegenden Genehmigung im Rekursverfahren bejaht (E. 4.1-4.2.4). Nichtigkeitsfolge wegen fehlender Mitwirkung der Bevölkerung im Nutzungsplanverfahren (Art. 4 Abs. 2 RPG) sowie angeblich besonders schweren inhaltlichen Mängeln der Änderung Schutzplan verneint (E. 4.3). (Verwaltungsgericht B 2023/94).

Erwägungen

E. 2

bzw. 0,5% der gesamten Kulturlandschaftsschutzgebiete bzw. 6% des C.____ aufgehoben (S. 1-5, 7). Sodann wurden im Planungsbericht vom 15. Juli 2017 die im Rahmen der Änderung Schutzplan berücksichtigten Ziele und Grundsätze der Raumplanung, wenn auch nur stichwortartig, aufgezählt. Für die diesbezügliche Interessenabwägung wurde sodann auf die Zonenplanrevision 2014 verwiesen (S. 6 f.). Überdies wurde im Planungsbericht vom 15. Juli 2017 (dem Sinn nach) festgehalten (S. 9), dass sich der Rebhang im Gebiet F.____ (Parzellen Nrn. 0008_, 0009_, 0010_, 0013_, 0011_, 0012_) gemäss ISOS als "ausgedehnter Rebberg im Hintergrund des Städtchens" in der Umgebungsrichtung U-Ri II mit dem Erhaltungsziel a befinde und die bestehenden Gebäude auf den Parzellen Nrn. 0009_ und 0013_ darin mit der Nummer 0.0.2 verzeichnet seien. Somit sei das Gebiet in seiner Beschaffenheit zu erhalten. Da die Bewirtschaftung des kleinräumigen Hangs immer schwieriger werde, sei im Rahmen der Zonenplanrevision 2014 entschieden worden, die erschlossenen Flächen östlich und westlich der beiden bereits bestehenden Bauten im Umfang einer Bautiefe einzuzonen. Die neu eingezonte Fläche der Parzelle Nr. 0000_ (Gebiet G.____) sowie die Parzelle Nr. 0007_ (Gebiet H.____) lägen ausserhalb der Umgebungsrichtung U-Ri II. Wenngleich diese Interessen-abwägung methodisch nicht durchwegs schlüssig vorgenommen worden sein mag, kann demnach entgegen anderslautender Darstellung des Beschwerdeführers nicht gesagt werden, die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumplanung bzw. die durch das ISOS verkörpertten öffentlichen Interessen seien im Rahmen der Änderung Schutzplan überhaupt nicht berücksichtigt und es sei gar keine Interessenabwägung durchgeführt worden. Vielmehr wurden die wesentlichen Argumente für die Umsetzung der mit der Änderung Schutzplan bezweckten "Bereinigung" bzw. der damit angestrebten nachträglich im Sinne von Art. 25a RPG

koordinierten Anpassung des Schutzplans an die Zonenplanrevision 2014 im Planungsbericht vom 15. Juli 2017 bekanntgegeben. Folglich kann in dieser Hinsicht nicht von einem besonders schweren inhaltlichen Mangel der Änderung Schutzplan gesprochen werden, welcher ausnahmsweise zur Nichtigkeit dieser Planung und damit auch der Genehmigung hätte führen können. Dahingestellt bleiben kann bei diesem Ergebnis, ob die vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Mängel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar gewesen wären und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet worden wäre. Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 3'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskosten-verordnung; sGS 941.12, GKV). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet. Entsprechend der Verlegung der amtlichen Kosten hat der Beschwerdeführer den Beschwerdebetiligten für das Beschwerdeverfahren antragsgemäss ausseramtlich zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 98 bis VRP). Die Entschädigung ist ermessensweise pauschal auf insgesamt CHF 1'500 zuzüglich CHF 60 Barauslagen (vier Prozent von CHF 1'500), zuzüglich Mehrwertsteuer, festzulegen (Art. 30 Ingress und lit. b Ziff. 1 sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 AnwG; Art. 6, 19, 22 Abs. 1 Ingress und lit. b, Art. 28 bis , 29 der Honorarordnung, sGS 963.5, HonO). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'500. Der von ihm im Beschwerdeverfahren geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird angerechnet. Der Beschwerdeführer entschädigt den Beschwerdebetiligten für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit insgesamt CHF 1'560 (inklusive Barauslagen), zuzüglich Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.